

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Beschlossen vom Gemeinderat am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden der Friedhofverwaltung oder der zuständigen Bereitschaftsstelle zu melden.

² Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV)¹.

Art. 2 Friedhofverwaltung

Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Todesfallmeldungen;
- b) Anordnung aller notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Bestattung;
- c) Kontaktaufnahme und Koordination mit der zuständigen Religionsgemeinschaft;
- d) Durchführung der Bestattungen;
- e) Vermietung der Gräber und Führung eines Grabregisters;
- f) Abruf und Räumung der Gräber;
- g) Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;
- h) Planung und Gestaltung der Friedhöfe;
- i) Erstellen der Belegungspläne;
- k) Abschluss von Grabpflegeverträgen;
- l) Prüfung von Gesuchen und Antragstellung an das Departement.

II. Friedhofordnung

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Die täglichen Öffnungszeiten der öffentlichen Friedhöfe sind:

- a) Sommerzeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
- b) Winterzeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

² Während den Öffnungszeiten sind die Friedhöfe frei zugänglich.

³ Die Öffnungszeiten können zur Verhinderung von Vandalismus und weiteren störenden Vorkommnissen vom Stadtrat eingeschränkt werden.

¹ Art. 34 ff. ZStV (SR 211.112.2)

Art. 4 Allgemeines Fahrverbot

¹ Für die Friedhöfe der Stadt gilt ein allgemeines Fahrverbot.

² Ausgenommen von diesem Verbot sind der Werkverkehr und weitere Fahrzeuge, für die von der Friedhofverwaltung eine spezielle Fahrbewilligung ausgestellt worden ist.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Recht

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Friedhofgesetz in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Friedhofverordnung vom 19. Dezember 1996 aufgehoben.